

# Mustergehölzschutzsatzung für Gemeinden

## Satzung der Gemeinde ### zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2-4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350), in der jeweils geltenden Fassung und des Bundesnaturschutzgesetzes § 29 Absatz 2 vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde ### in ihrer Sitzung am ##.##.20## folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde ##.

### § 2 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

### § 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
- (2) Geschützt sind:
  - 1 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm,
  - 2 Eibe (*Taxus baccata*), Feldulme (*Ulmus minor*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Baumhasel (*Coryllus colurna*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
  - 3 mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
  - 4 schnellwachsende Gehölze der Gattungen Weide (*Salix*) und Pappel (*Populus*) sowie Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, mit Ausnahme von Walnuss (*Juglans regia*), Esskastanie (*Castanea sativa*) und Edel-Eberesche (*Sorbus aucuparia* var. *edulis*) – für diese Bäume gilt § 3, Abs. 2, Ziffern 1, 3 und 6,
  - 5 Feldhecken und Sträucher heimischer Arten<sup>1</sup> von mindestens 2 m Höhe,
  - 6 Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach der Brandenburgischen Baumschutzverordnung, einer landkreislichen Baumschutzverordnung, nach § 8 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
  1. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
  2. Bäume und Sträucher in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,

---

<sup>1</sup> s. Anlage 1

3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs.1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung,
  4. Pflegeschnitte an Zierschnitthecken und Ziersträuchern.
- (5) Die Gemeinde #### kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (6) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG,
  2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

#### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

#### **§ 5 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich allseits 150 cm, bei Säulenformen zuzüglich allseits 500 cm. Der Wurzelbereich von Hecken und Feldgehölzen entspricht dem Traufbereich.
- (2) Als Schädigungen gelten insbesondere
1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke<sup>2</sup>,
  2. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen im Kronentraufbereich durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge von Baustelleneinrichtungen,
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
  5. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln),
  6. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 15 cm,
  7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Draht oder ähnlichem, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum erheblich beeinträchtigen können.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  2. die Behandlung von Wunden,

---

<sup>2</sup> z.B. Asphalt oder Beton

3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  4. die sachgemäße Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
  6. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen,
  7. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Satzung zulassen, wenn das Verbot
  1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung vereinbar ist,
  2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegensteht (Pflegehieb).
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  1. der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (Gefahrenabwehr),
  3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
  4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Feldhecken oder Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Feldhecken- und Strauchbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Gemeinde benannten Sachverständigen erstellt werden.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich innerhalb von 8 Wochen zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist 2 Tage vor Beginn und bis zum Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen.

## **§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung an die Gemeinde zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.

## **§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Für einen gefällten Baum soll pro angefangene 40 cm Stammumfang als Ersatz ein heimischer Baum gepflanzt werden. Als Standard-Baumpflanzware soll Hochstamm, Sortierung 16/18 Verwendung finden. In begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden, was jedoch nicht die Anzahl zu pflanzender Bäume verändert. Feldhecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung gelistet<sup>3</sup>.
- (3) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung zu realisieren. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Der Gemeinde ist auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle während der ersten 3 Jahre einzuräumen.
- (5) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden bevor Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzungen angerechnet werden. Anrechenbar sind alle Baumarten, die in der Anlage 1 gelistet sind und die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom derzeitigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung für den nicht pflanzfähigen Teil zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Mit diesem sind bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten incl. 5-jähriger Gewährleistungspflege festzusetzen.
- (7) Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Die Ausgleichszahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (8) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie im Fall des § 6 Absatz 1 Ziffer 3 (Pflegehieb) dieser Satzung wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt.

---

<sup>3</sup> Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung sollte sich möglichst an der gefällten Baumart bzw. deren Wachstumskategorie orientieren. Bei der Pflanzung von Kulturobstbäumen ist der regelmäßige fachmännische Schnitt sicherzustellen, insbesondere der Kronenaufbauschnitt innerhalb der ersten zehn Jahre.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.
- (4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. § 6 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 5 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
  4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Kraft.

###, den ##.##.20##

-----  
###

Bürgermeister

## Anlage 1: Liste der heimischen Gehölze und Obstbäume für Ersatzpflanzungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffbedarf	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
<b>Bäume</b>						
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>		x	x	x	x
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>		x		x	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		x		x	
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	x	x		x	x
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>		x	x	x	x
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	x	x		x	x
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		x	x	x	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		x		x	
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	x	x		x	
Kultur-Apfel	<i>Malus domestica</i>		x		x	
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i> agg.		x		x	x
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>		x	x		x
Schwarz Pappel	<i>Populus nigra</i>	x	x		x	x
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>		x	x	x	x
Vogel-Kirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i> agg.		x		x	
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>		x		x	
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>		x		x	
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	x	x		x	x
Kultur-Birne	<i>Pyrus communis</i>		x	x	x	
Wild-Birne	<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.		x		x	x
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>		x	x	x	x
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	x	x		x	x
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	x	x		x	x
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>	x	x		x	x
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>	x			x	x
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>		x	x	x	x
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>		x	x	x	
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>		x		x	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>		x		x	
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>		x	x	x	
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	x	x		x	
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	x	x		x	
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>		x		x	
<b>Sträucher bzw. kleine Bäume</b>						
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>		x	x	x	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		x	x	x	
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>		x		x	
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> agg.		x	x	x	x
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.		x	x	x	x
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		x		x	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	x	x		x	x
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		x	x	x	
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>		x	x	x	x
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i> agg.		x	x	x	x
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>		x	x	x	x
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>			x	x	
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>		x		x	
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	x				x
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>		x	x	x	x
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	x			x	x
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	x	x		x	x
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	x	x		x	x
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		x		x	
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>		x		x	
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	x	x		x	